

---

# Merkblatt zum „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung kommunaler Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen – Sanierung von Splitterbeständen durch Wiederaufforstung und Voranbau“

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.**

## **Inhalt**

1. Allgemeine Hinweise.
2. Gegenstand der Förderung
3. Ablauf des Förderverfahrens.
4. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung kommunaler Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen – Sanierung von Splitterbeständen durch Wiederaufforstung und Voranbau“.
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis – Gewährung einer Zuwendung zur Förderung kommunaler Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen – Sanierung von Splitterbeständen durch Wiederaufforstung und Voranbau“.

## **1. Allgemeine Hinweise**

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Förderung erfolgt für kommunale Forstbetriebe, die erheblich durch Kriegseinwirkung geschädigt sind. Die Förderung soll die Betriebe beim Abbau des Splitterholzes und bei der Begründung einer neuen Waldgeneration unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind die Wiederaufforstung in Form von Laubbaum- und Mischkultur sowie der Voranbau förderfähig. Nur wenn im Forsteinrichtungswerk des Betriebes die Belastung des zur Förderung anstehenden Waldortes mit Splitter vermerkt ist, ist eine Förderung überhaupt möglich. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Kommune die Finanzierung des Abbaus des Splitterholzes und der Aufbau einer

neuen Waldgeneration aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht allein zugemutet werden kann (Nr.1.1.1 der VV zu §44 Abs.1 LHO, Teil II).

Weitere Voraussetzungen sind insbesondere:

- Bagatellgrenze je Antrag mindestens 500,- €.
- Zusammenhängende Mindestaufforstungsfläche 0,1 ha bei Laubbaumkultur und 0,3 ha bei Mischkultur.
- Mindestfläche bei Voranbau 0,5 ha vorangebaute Bestandesfläche.
- Die planmäßige Nutzung des splittergeschädigten Bestandes darf bei Beginn der Maßnahme nicht mehr als drei Kalenderjahre zurückliegen.
- Die Verwendung von herkunftsgesichertem und Standort geeignetem Pflanzenmaterial.

Nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen siehe lfd.-Nr. 4.2.

### **3. Ablauf des Förderverfahrens**

#### **3.1 Antragstellung**

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben ist die **Antragstellung auf Betriebsebene je Gemeinde/Stadt** notwendig. Die Sammelantragstellung für mehrere Gemeinden durch die Verbandsgemeinde ist nicht möglich.

Das Datum zur Vorlage der Anträge für das entsprechende Kalenderjahr wird gesondert auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz veröffentlicht bzw. in gesondertem Schreiben verwaltungsintern bekannt gegeben.

#### **3.2 Antragsannahme**

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Aufforstungsflächen des Förderantrages liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

#### **3.3 Bewilligung**

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde und aufgrund der Herkunft der Finanzierungsmittel in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Infrastruktur, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung ausbezahlt werden kann.

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Bewilligungsbehörde zur Priorisierung und Auswahl der Maßnahmen, für die eine Zuwendung gewährt wird, den Grad der Besplitterung heranziehen.

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

**Sie dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns mit der beantragten Maßnahme beginnen und sie durchführen. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.**

### **3.4 Verwendung/Zahlantrag**

Nach Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme legen Sie einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesondertes Formular), mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde nachweisen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

### **3.5 Auszahlung**

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen Auszahlungsbescheid.

## **4. Erläuterungen zum Antragsvordruck**

### **4.1 Gegenstand des Antrags**

Um den Verwaltungsaufwand für die Beantragung zu reduzieren, kann in einem Antrag die Förderung mehrerer Aufforstungsprojekte (Wiederaufforstung und/oder Voranbau) eines Antragstellers beantragt werden.

### **4.2 Antragsvordruck**

Der Antragsvordruck besteht aus folgenden Teilen:

- a) Antrag „Gewährung einer Zuwendung für kommunale Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen – Sanierung von Splitterbeständen durch Wiederaufforstung und Voranbau“
- b) Anlage Projektblatt „Sanierung Splitterbestände“ (*Erläuterungen zur „Anlage Projektblatt“ siehe Punkt 3.)*

### Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr.1.1: Antragsteller können ausschließlich kommunale Forstbetriebe sein. Die Antragstellung hat auf Betriebsebene, also je Gemeinde/Stadt zu erfolgen.

Wird der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen **für welche** waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

### Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter Lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals ein. Für alle Projekte, für die in diesem Antrag eine Zuwendung beantragt wird, müssen die Feststellungen mit „nein“ zu beantworten sein. Ist dies für ein Projekt nicht der Fall, ist es nicht förderfähig. Es darf hierfür keine Antragstellung erfolgen.

### Punkt 3 Angaben zum Vorhaben und Herleitung der Zuwendung je Projekt (Aufforstungsfläche)

**Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:**

Die Gewährung der Zuwendung für kommunale Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

### **Vordruck „Anlage Projektblatt Sanierung Splitterbestände“**

Die Herleitung der beantragten Zuwendung für die einzelne Aufforstungsfläche nehmen Sie auf dem **Vordruck „Anlage Projektblatt Sanierung Splitterbestände“** vor. Ein Projektblatt kann alternativ entweder nur die Angaben für eine geplante Wiederaufforstung oder nur die Angaben für einen geplanten Voranbau enthalten.

Die für jede Aufforstungsfläche (Wiederaufforstung oder Voranbau) ausgefüllte „Anlage Projektblatt Sanierung Splitterbestände“ ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

**Feld „Projekt Nr.“**

Im Kopfbereich dieses Vordrucks ist zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“ einzutragen. Diese wird dann unter Punkt 4 des Antrages im Sinne eines Ordnungsmerkmals wieder verwandt.

**Baumartenzeilen mit Grad der Splitterschädigung und Phase gem. laufendem Forsteinrichtungswerk“**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen sind hier die Baumartenzeilen des laufenden Forsteinrichtungswerkes getrennt nach Baumarten einzutragen, die das Merkmal Splitter tragen. Der Eintrag der Phase ( z.B. Dimensionierung, Reife, Generationswechsel) ist zur Gegenprüfung bei beantragten Wiederaufforstungsprojekten ebenfalls notwendig.

### **Projekt Wiederaufforstung**

Gem. den aktuellen Fördergrundsätzen Forst sind nur Wiederaufforstungen nach planmäßiger Nutzung des Vorbestandes förderfähig. Daher sind nur Maßnahmen in Waldorten förderfähig,

- die in der laufenden Forsteinrichtung Baumartenzeilen mit dem Merkmal „Splitter“ beinhalten  
und
- die betreffende Baumartenzeilen in der laufenden Forsteinrichtung in die Phase „Reife“ oder „Generationswechsel“ eingestuft sind  
und
- in denen eine Verjüngungsfläche geplant ist.

Weiterhin darf die beantragte Aufforstungsfläche unter Berücksichtigung evtl. im laufenden Forsteinrichtungszeitraum bereits erfolgter Verjüngung, den Umfang der in der Forsteinrichtung geplanten Verjüngung nicht übersteigen und muss die Vorgaben des § 5 (LWaldG) insbesondere hinsichtlich der Flächengrößen von Kahlschlägen beachten.“.

#### **Feld „Jahr der planmäßigen Nutzung des Vorbestandes“**

Das Projekt ist nur förderfähig, wenn die planmäßige Nutzung des Vorbestandes nicht mehr als drei Kalenderjahre vor Beginn der Maßnahme erfolgte. In diesem Zusammenhang wird auch nach dem geplanten Vorhabenbeginn gefragt.

#### **Feld „Art des Vorbestandes“**

Falls der planmäßig genutzte, besplitterte Vorbestand ein Laubholzbestand war, ist gem. den aktuellen Fördergrundsätzen Forst nur die Wiederaufforstung in Form einer Laubholzkultur förderfähig. In diesem Fall sind auf dem Projektblatt nur die Felder, die die Beschreibung der Laubbaumkultur betreffen, auszufüllen.

#### **Feld „Laubbaumkultur“**

Zur Förderfähigkeit der Laubbaumkultur sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die zusammenhängende Mindestfläche der Wiederaufforstung muss 0,1 ha betragen.
- Die Mindestpflanzenzahl je Hektar beträgt 2.000 Stk. Es werden jedoch höchstens 4.000 Stk. je Hektar gefördert.

- Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.

#### **Feld „Mischkultur“**

Zur Förderfähigkeit der Mischkultur sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die zusammenhängende Mindestfläche der Wiederaufforstung muss 0,3 ha betragen.
- Die Mindestpflanzenzahl je Hektar beträgt 2.000 Stk. Es werden jedoch höchstens 4.000 Stk. je Hektar gefördert.
- Der Laubbaumpflanzenanteil muss mindestens 30% betragen.
- Die Beimischung des Laubbaumanteils ist so zu gestalten, dass der geförderte Laubbaumanteil dauerhaft erhalten werden kann.
- Im Falle der Beimischung der Baumart Fichte sind nur die Laubholzanteile förderfähig.
- Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Die nachrichtliche Angabe der zur Pflanzung geplanten Baumarten dient im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen dazu, abschätzen zu können, ob die geplante Baumartenwahl standortgerecht ist.

#### **Projekt Voranbau**

##### **Feld „Pflanzung Schatt-/Halbschattbaumarten**

**(außer flächiger Weißtannenvoranbau)“**

- Die Bestandesfläche, auf der der Voranbau erfolgen soll, muss zusammenhängend mindestens 0,5 ha betragen.
- Die Mindestpflanzenzahl je Hektar beträgt 1.500 Stk. Es werden jedoch höchstens 2.000 Stk. je Hektar gefördert.
- Die bearbeiteten Voranbauflächen sollen, verteilt über die Bestandsfläche, im Einzelnen unter Beachtung der örtlichen Lichtverhältnisse eine Größe von bis zu 0,01 ha haben.
- Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Pflanzung von Weißtanne ist als flächiger Voranbau möglich.
- Die nachrichtliche Angabe der zur Pflanzung geplanten Baumarten dient im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen dazu, abschätzen zu können, ob die geplante Baumartenwahl standortgerecht ist.

#### Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Hier sind im Feld des Antragstellers die Zuwendungshöhen, die für die einzelne(n) Aufforstungsfläche(n) in der/den projektbezogenen „Anlage(n) Projektblatt Sanierung Splitterbestände “ errechnet wurden, unter Angabe der Projekt Nr(n). einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

## Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

### Auszug Strafgesetzbuch

#### § 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
  1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
  2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
  3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
  4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
  1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
  2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
  3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
  1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
    - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
    - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
  2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*

*Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.*
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
  1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
  2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

### Auszug Subventionsgesetz

#### *§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*



#### § 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10

Beihilferechtlich gesehen, wird die beantragte Zuwendung als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gem. den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter lfd.-Nr. 5.10 abzugeben.

#### Punkt 6 Anlagen

- Lageplan  
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Antrag beizufügen.
- Übersicht Haushalts- und Finanzlage  
Aufgrund der Herkunft der Finanzierungsmittel ist zur Wertung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Vorlage der im Jahr der Antragstellung aktuellen Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde vorzulegen. Die vorzulegende Übersicht wird von der Kommunalverwaltung/Verbandsgemeinde erstellt, das Verfahren ist dort bekannt.

#### **Unterschriftenfeld**

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

**5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis  
– Gewährung einer Zuwendung zur Förderung kommunaler Forst-  
betriebe mit strukturellen Nachteilen – Sanierung von Splitterbe-  
ständen durch Wiederaufforstung und Voranbau“**

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

**Mit diesem Antrag wird die tatsächliche Ausführung der beantragten Projekte nachgewiesen.**

Lfd.-Nr. 4.1 Hier sind im Feld des Antragstellers die Summen der zur Auszahlung beantragten Zuwendungshöhen, die in der/den Anlage(n) „Projektblatt Sanierung von Splitterbeständen - Verwendungsnachweis“ errechnet wurden, unter Angabe der bisherigen Projekt-Nummer(n) einzutragen, sowie die zur Auszahlung beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Anlage „Projektblatt Sanierung von Splitterbeständen - Verwendungsnachweis “

Der Vordruck ist so konzipiert, dass alle relevanten Daten entsprechend der tatsächlichen Ausführung des Projektes zum Zeitpunkt der Verwendung abgebildet werden. Die Beschreibung und Hinweise erleichtern die Erfolgskontrolle, die im achten Kalenderjahr, gerechnet ab dem Jahr, das dem Jahr der Auszahlung der Zuwendung folgt, stattfindet.

Feld „Projekt-Nr.“

Bei der Projekt-Nr. ist die bereits im Antrag verwandte Projekt-Nummer einzutragen.

**Unterschriftenfeld**

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

\*\*\*\*\*

**Sollten weitere Fragen zum Antrag, zum Verwendungsnachweis/Zahlantrag bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.**

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen.  
Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*